

ANTRAG

XXII. GP.-NR
35 /A
2003 -01- 23

der Abgeordneten Dr. Partik-Pablé, Neugebauer

und Kollegen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Pensionsgesetz 1965 geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Pensionsgesetz 1965 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Änderung des Pensionsgesetzes 1965

Das Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 340, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 119/2002, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 26 Abs. 5 wird folgende Z 5 angefügt:

„5. Der Mindestsatz für

a) verheiratete Beamte und

b) Beamte, deren Ehe geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist, wenn sie verpflichtet sind, für den Unterhalt ihres früheren Ehegatten aufzukommen oder dazu beizutragen,

hat mindestens das Eineinhalbfache des Mindestsatzes für ledige Beamte ohne Unterhaltsverpflichtungen oder Kinder zu betragen.“

2. Dem § 102 wird folgender Abs. 43 angefügt:

„(43) § 26 Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2003 tritt mit 1. Jänner 2003 in Kraft.“

Begründung

Mit dem SVÄG 2003 wurde der Ausgleichszulagen-Richtsatz für Ehepaare entsprechend den im Rahmen des Nationalen Aktionsplanes zur Bekämpfung von Armut erstellten Schwellenwerten außertourlich auf das Eineinhalbfache des Mindessatzes für Alleinstehende erhöht. Die gegenständliche Änderung des § 26 Abs. 5 PG 1965 vollzieht diese Erhöhung für Bundesbeamte nach.

Diese außertourliche Erhöhung betrifft ca. 100 Ruhestandsbeamte und -beamtinnen; die Mehrkosten werden damit ca. 65.000 € p.a. betragen.

In formeller Hinsicht wird vorgeschlagen, diesen Antrag unter Verzicht auf eine erste Lesung dem Budgetausschuß zuzuweisen.

Neupfarrer

Grady

Paulh-Tabl-

Am

be